

Leistungsvereinbarung

über den Einsatz von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern für Schulkinder mit einer autistischen Symptomatik

zwischen der

**Arbeitsgemeinschaft für integrative Leistung in Ostfriesland e.V. „agilio“
Postfach 20 24
26700 Emden**

(im Nachfolgenden Leistungsanbieter genannt)

und der

**Stadt Emden
Frickensteinplatz 2
26721 Emden**

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt)

wird die nachstehende Leistungsvereinbarung gem. §§ 75 ff SGB XII geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist es, Schulkindern mit einer autistischen Symptomatik über ein ambulantes Angebot nach §§ 53 ff SGB XII im Rahmen des Einsatzes von Integrationshelfern eine angemessene Schulbildung und damit auch eine Integration in das gesellschaftliche Leben zu eröffnen und zu erhalten.

In diesem Rahmen verpflichtet sich der Leistungsanbieter daher, leistungsberechtigte Schulkinder im Sinne des Satzes 1 zu betreuen. Andere als zum Personenkreis nach Nummer 2 zählende Personen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Leistungsträgers aufgenommen werden.

2. Personenkreis

Zielgruppe dieses ambulanten Angebotes sind Schulkinder mit autistischer Symptomatik, die ihren Wohnsitz in der Stadt Emden haben. Zu diesem Personenkreis gehören Kinder mit einer komplexen Beeinträchtigung aus dem Formenkreis einer Autismus-Spektrum-Störung (AS-Störung). Die AS-Störung ist im Kern gekennzeichnet durch ein Muster qualitativ veränderter Verhaltensweisen, die sich in einer eingeschränkten sozialen Interaktion und eingeschränkter Kommunikation sowie in repetitiven, stereotypen Handlungen manifestieren. Personen mit einer anderen tief greifenden Entwicklungsstörung (Diagnoseschlüssel ICD-10, DSN-IV), bei denen autistische Verhaltensmuster prägend sind, gehören ebenfalls zum Personenkreis.

3. Art der Leistung

Der Leistungsanbieter erbringt die Integrationshilfen für Schulkinder mit einer autistischen Symptomatik als Sachleistung nach §§ 53 ff SGB XII; die Hilfen zur schulischen

Integration werden sowohl in allen Formen von Regelschulen als auch in Förderschulen als ambulante und aufsuchende Leistung erbracht.

Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Näheres hierzu regeln – neben dieser Leistungsvereinbarung - auch die zwischen den Parteien abzuschließenden Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

4. Ziel der Leistung

Durch die Integrationshilfe soll Schulkindern mit einer autistischen Symptomatik ermöglicht werden, am Unterricht in Regel- und Förderschulen teilnehmen zu können. Ziel ist es mithin, diesen Schulkindern eine angemessene Schulbildung und damit auch eine Integration in das gesellschaftliche Leben zu eröffnen und zu erhalten.

Behinderungsbedingte Einschränkungen sollen durch die Integrationshilfe überwunden werden.

5. Inhalt der Leistung

Der Inhalt der Leistung ergibt sich personenbezogen aus dem Unterstützungsbedarf des Schulkindes mit autistischer Symptomatik. Hieraus leiten sich die unterschiedlichen Anforderungen an die Qualifizierung des Integrationshelfers und die Zeitvorgaben an die Integrationshilfen ab.

Im Rahmen der Hilfeplankonferenz, welche von der Fachstelle Eingliederungshilfe des Fachdienstes Sozialhilfe des Leistungsträgers ausgerichtet und durchgeführt wird, werden der individuell vorhandene Hilfebedarf festgestellt sowie Inhalt, Umfang, insbesondere Intensität und Dauer, sowie Ziele der zu erbringenden Leistung festgelegt.

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die von der Hilfeplankonferenz festgelegte Leistung sicherzustellen.

Inhalte der Leistung sind insbesondere:

Aufgabe der Integrationshelferin bzw. des Integrationshelfers ist die Betreuung des Schülers/der Schülerin mit Autismus. Diese Betreuung bezieht sich auf den Unterricht und auf Pausen. Die Betreuung bezieht sich auch auf Klassenfahrten – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Kosten hierfür vorher von den Erziehungsberechtigten beim Leistungsträger beantragt und von diesem genehmigt worden sind.

Integrationshelferinnen und -helfer beaufsichtigen und begleiten den Schüler/die Schülerin im Unterricht, greifen die Aufgabenstellung des Lehrers/der Lehrerin auf und wandeln sie gegebenenfalls sinngemäß ab. Die lernzielgleiche Unterrichtung der Schüler/der Schülerinnen wird angestrebt.

Die persönliche Assistenz zur schulischen Integration ist ausschließlich eine individuelle personenbezogene Eingliederungshilfeleistung. Sie beinhaltet nicht den Lehrauftrag der Schulen oder den Therapieauftrag anderer Institutionen und ist notwendigerweise von diesen abzugrenzen.

Die Aufgaben der Integrationshelferin/des Integrationshelfers haben sich an den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen des Schülers/der Schülerin unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten zu orientieren. Der autistische Schüler/Die autistische Schülerin benötigt jemand für sich allein, der ihm die Umwelt filtert, strukturiert und verständlich macht, Aufgaben eventuell umformuliert, bei großer Unruhe mit ihm in einen anderen Raum geht und der zwischen allen Beteiligten vermittelt. Die Integrationshelferin/der Integrationshelfer soll dem Kind in

Konfliktsituationen helfen, diese zu bewältigen mit dem Ziel, dass es mit der Zeit die Fähigkeit erlangt, sie allein zu meistern. Weiterhin soll die Begleitung dem Kind helfen, andere zu verstehen und ihm Unterstützung und Anregung zur Erweiterung sozialer und kommunikativer Kompetenzen geben.

Eine Begleitung hindert das Kind nicht daran, seine Selbständigkeit zu entwickeln, sondern im Gegenteil, sie fördert diese Entwicklung.

Der Leistungsanbieter stimmt die Person der Integrationshelferin bzw. des Integrationshelfers mit dem Schulkind und dessen Erziehungsberechtigten ab.

6. Qualität der Leistungen

Der Leistungsanbieter ist dafür verantwortlich, dass die erbrachten Leistungen der vereinbarten Qualität entsprechen.

Insbesondere ist er verpflichtet:

- dem Leistungsträger eine allgemeine Beschreibung und eine fachlich ausdifferenzierte Konzeption vorzulegen und fortzuentwickeln;
- im Rahmen der Qualitätssicherung mit anderen Anbietern vor Ort zu kooperieren;
- eine Einbindung in die örtlichen Versorgungsstrukturen und das Gemeinwesen des Leistungsträgers anzustreben;
- die erbrachten Leistungen für jeden Leistungsberechtigten nachvollziehbar zu dokumentieren und sie sachgerecht fortzuschreiben; dieses schließt die Darstellung des Unterstützungsbedarfs für jeden Einzelfall einschließlich der Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dem Schulkind mit einer autistischen Symptomatik, der Schule, den Lehrkräften, Schülern/Schülerinnen und – soweit im Einzelfall angezeigt – dritten Fachstellen ein;
- unaufgefordert zu folgenden Anlässen einzelfallbezogene Berichte zu erstellen:
 - Entwicklungsberichte - allerspätestens vierzehn Tage - vor Ablauf eines Bewilligungszeitraums
 - Abschlussbericht - allerspätestens vierzehn Tage - nach Beendigung der Maßnahme.

Diese Berichte müssen mindestens Aussagen zu folgenden Komponenten enthalten:

- Ausgangssituation
- Bewilligte Leistung
- Zielerreichung
- Perspektive für die Zukunft.

Näheres zur Qualität der Leistungen und ihrer Prüfung regelt die Prüfungsvereinbarung.

7. Personal

Für die Durchführung der Integrationshilfen hat der Leistungsanbieter ausreichend geeignetes Personal vorzuhalten.

Dieses Personal besitzt eine Qualifikation als Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge (oder eine vergleichbare Qualifikation), Heilerziehungspflegerin oder -pfleger oder Erzieherin oder Erzieher (oder eine vergleichbare Qualifikation). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Berufsgruppen und geschulte Helferkräfte können eingesetzt werden, wenn die Hilfeplankonferenz dieses zum Ergebnis hat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geeignet sind.

Der Einsatz ist abhängig vom jeweiligen festgestellten Ergebnis der Hilfeplankonferenz.

Der Leistungsanbieter hat darüber hinaus eine geeignete Fachkraft für Koordinierungs- und Beratungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, für eine geeignete Fortbildung und Supervision des Personals Sorge zu tragen.

Die Qualität der personellen Leistungen ist durch den Leistungsanbieter in Form von Dienstbesprechungen, Beratung und fachlich qualifizierte Anleitung sowie durch geeignete Fort- und Weiterbildung sicherzustellen.

Der Leistungsanbieter koordiniert den fach- und bedarfsgerechten Einsatz des Personals.

8. Betriebsstätte, räumliche und sächliche Ausstattung

Der Leistungsanbieter verfügt über die betriebsnotwendige räumliche und sächliche Ausstattung. Der Arbeitsort der Integrationshelferinnen und -helfer ist in der Regel die Schule. Für die Integrationshelferinnen und -helfer ist in den Räumen des Leistungsanbieters ein Büro und Besprechungsraum vorhanden. Für die Dokumentation der Betreuungsleistungen steht eine zeitgemäße Kommunikations- und Bürotechnik zur Verfügung.

9. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2008 in Kraft und endet mit Ablauf des 30.09.2009. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach § 78 SGB XII.

10. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

Emden, den

Emden, den

Für „agilio“

Stadt Emden - Oberbürgermeister-